

Zulassung zum Studium / Abweisung / Höhere Technische Bundeslehranstalt aus Österreich

Für die Zulassung an der Universität St.Gallen ist – wie von der ZAS korrekt ausgeführt – eine Schweizer Maturität oder ein zur Schweizer Maturität als äquivalent anerkanntes ausländisches Reifezeugnis erforderlich. Die swissuniversities hat eine Bewertung ausländischer Vorbildungsausweise für das Studium an schweizerischen Universitäten vorgenommen und die Bestimmungen nach Ländern gelistet publiziert. Die Länderbewertungen geben Aufschluss darüber, welche Reifezeugnisse und Vorbildungsausweise aus welchen Ländern unter welchen Bedingungen zur Zulassung zu den einzelnen schweizerischen Universitäten berechtigen. (E.2)

Erwägungen ab S. 6.

2. Juni 2017 RN

Nr. 012/2017

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Dr. Tim Böttger, Prof. Dr. Urs Fueglistaller, Prof. Dr. Dennis Gärtner, Prof. Dr. Alan Robinson, Benjamin Reis.

In der Rekursache

X., ...,

Rekurrent,

gegen

**Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,
Vorinstanz,**

betreffend

Zulassung zum Studium

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Mit Verfügung vom 7. März 2017 [zugestellt: 13.03.2017] wurde X. mitgeteilt, dass seine Anmeldung zum Studium an der Universität St.Gallen geprüft worden sei und die eingereichten Unterlagen für eine Zulassung nicht ausreichen würden.

a) Es wurde in der Verfügung festgehalten, dass Zum Studium an unserer Universität nur zugelassen werden könne, wer über eine schweizerische gymnasiale Maturität oder einen gleichwertigen ausländischen Vorbildungsausweis verfüge. Ein gleichwertiger Vorbildungsausweis müsse, was Fächer, Anzahl Stunden und Schuldauer anbelange, im Wesentlichen einer schweizerischen gymnasialen Maturität entsprechen. Massgebend für die Beurteilung ausländischer Reifezeugnisse seien die Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (swissuniversities) vom 7. September 2007 sowie die in den Merkblättern der Universität St.Gallen veröffentlichten Bedingungen.

b) Ein ausländisches Reifezeugnis gelte als allgemein bildend, wenn in den letzten drei Schuljahren durchgehend mindestens sechs allgemein bildende, voneinander unabhängige Fächer gemäss folgender Liste ausgewiesen werden könnten:

- (1) Erstsprache (Muttersprache)
- (2) Zweitsprache
- (3) Mathematik
- (4) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik)
- (5) Geistes- und Sozialwissenschaften (Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht)
- (6) frei wählbar (ein Fach aus Kategorie 2, 4 oder 5)

Als gleichwertig bzw. allgemeinbildend werde gemäss den unter www.swissuniversities.ch veröffentlichten Zulassungsbedingungen der Universität St.Gallen ein Zeugnis der Allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) oder einer Bundeshandelsakademie (HAK) eingestuft.

c) Das vom Rekurrenten beigelegte Reifezeugnis der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Klagenfurt könne gemäss den Zulassungsbestimmungen nicht als gleichwertig eingestuft werden, da die Bedingungen für ein allgemeinbildendes Reifezeugnis bezüglich des gesamten Anteils an allgemeinbil-

denden Fächern sowie der durchgehende Fächerkanon der allgemeinbildenden Fächer gemäss den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen nicht erfüllt seien.

2. X. hob seinen Rekurs am 23. März 2017 [Poststempel: 27.03.2017] an und reichte damit innert Frist gegen die angeführte Verfügung seine Rekursbegründung ein. Er beantragte sinngemäss die grundsätzliche Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen.

Der Rekurrent trug Folgendes vor (gekürzt wiedergegeben):

a) Im Januar 2016 habe er sich in einem persönlichen Gespräch bei der Zulassungsstelle der Universität St.Gallen darüber informiert, ob die Matura der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Klagenfurt für die Anmeldung an der Universität St.Gallen akzeptiert werde. Es sei ihm explizit mitgeteilt worden, dass die Matura grundsätzlich akzeptiert werde, jedoch der Lehrplan genau geprüft werde und sollte im einen oder anderen Gegenstand der Lehrplan nicht ausreichend für die Zulassungsbestimmungen sein, so könne eine entsprechende Prüfung abgelegt werden, um die Zulassungsbestimmungen zu erfüllen. Die verfügte Nichtzulassung widerspreche der Auskunft der Zulassungsstelle vom Januar 2016.

An der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Klagenfurt habe er s.E. die geforderten Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Erstsprache Deutsch
 - (2) Zweitsprache Englisch
 - (3) Mathematik
 - (4) Naturwissenschaften, zusätzlich Mechanik
 - (5) Geistes- und Sozialwissenschaften: Geographie, Geschichte, politische Bildung, Wirtschaft und Recht
 - (6) Frei gewählt: Mechanik als Teilgebiet der Naturwissenschaften / Physik.
3. Nach Eingang des Kostenvorschusses wurde der Rekurs am 12. April 2017 der Leiterin Zulassungen, Juliane Abbrederis, zur Vernehmlassung zugestellt.
 4. Die Stellungnahme zum Rekurs wurde von der Leiterin Zulassung am 20. April 2017 eingereicht. Die Zulassungsverant-

wortliche begründete die Korrektheit der Nichtzulassung des Rekurrenten folgendermassen (gekürzt wiedergegeben):

a) Die schweizerische Kommission für Zulassungen und Äquivalenzen [KZA] der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (www.swissuniversities.ch), Bern, habe in ihren Empfehlungen für die Anerkennung einer österreichischen Vorbildung ausschliesslich das Reifezeugnis der allgemeinbildenden gymnasialen Maturität (AHS) aufgeführt. An der Universität St.Gallen sei diese Anerkennung um das Reifezeugnis der österreichischen Handelsakademie [HAK] erweitert worden, da dieses Reifezeugnis einerseits die definierten Voraussetzungen erfülle und andererseits einen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt setze.

b) Die Zulassung zum Bachelorstudium an schweizerischen universitären Hochschulen setze grundsätzlich eine schweizerische Maturität voraus. Um festzustellen, ob ein ausländisches Reifezeugnis einer schweizerischen Maturität gleichgestellt werden könne, habe die KZA grundsätzliche, allgemein anwendbare und transparente Kriterien definiert.

Die Bewertungsgrundlage, ob ein ausländisches Reifezeugnis gleichwertig sei oder ob es einen wesentlichen Unterschied aufweise, bildeten die folgenden drei Kriterien:

- (1) Einstufung der Reifezeugnisse; höchstmöglicher allgemein bildender Abschluss (Systematik)
- (2) Dauer der gesamten Schulausbildung in Jahren (Ausbildungsdauer)
- (3) Fächerkanon (Ausbildungsinhalte / Bildungsbreite).

c) Die schweizerische Maturität biete eine breit gefächerte, allgemeinbildende, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung mit folgenden Grundlagenfächern:

- (1) die Erstsprache
- (2) eine zweite Landessprache
- (3) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache);
- (4) Mathematik;
- (5) Naturwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Biologie, Chemie und Physik;
- (6) Geistes- und Sozialwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Geschichte und Geografie sowie einer Einführung in Wirtschaft und Recht;

(7) Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

d) In der Schweiz bildeten die Grundlagenfächer die gemeinsame Basis der gymnasialen Ausbildung, die 80 bis 85% der Unterrichtszeit in Anspruch nehmen. Ausbildungsinhalte ausländischer Vorbildungen würden als allgemeinbildend angesehen und der Fächerkanon gelte als vollumfänglich erfüllt, wenn in den letzten drei Schuljahren durchgehend mindestens sechs Fächer der in Ziff. I. 1. b) vorstehend genannten Kategorien belegt worden seien.

e) Ein ausländisches Reifezeugnis müsse einerseits die allgemeine Hochschulreife gewährleisten, andererseits müsse es gemäss den oben ausgeführten Äquivalenzbestimmungen auch den allgemeinbildenden Charakter aufweisen, indem der Gesamtanteil der allgemeinbildenden Fächer ca. 80 % des Gesamtunterrichts umfasse und der allgemeinbildende Fächerkatalog erfüllt sei.

f) Die Nichtanerkennung österreichischer HTL-Reifezeugnisse basiere auf dem wesentlichen Unterschied zur allgemeinbildenden schweizerischen Maturität, da der allgemeinbildende Charakter nicht nachgewiesen werden könne. Einerseits sei der allgemeinbildende Fächerkatalog nicht vollumfänglich erfüllt und andererseits liege der Gesamtanteil der allgemeinbildenden Fächer unter den definierten Mindestanforderungen von 80 bis 85 % des gesamten Unterrichtsumfangs.

g) Zur Rüge der „irreführenden Information“: Der Rekurrent habe in seiner Rekursbegründung darauf hingewiesen, dass er sich im Januar 2016 im Rahmen des Informationstags ausführlich über die Aufnahmekriterien informiert habe. Ihm hätte auffallen müssen, dass auf den Folien der Zulassungs- und Anrechnungsstelle, welche beim Infotag jeweils präsentiert würden, die Nicht-Anerkennung des HTL-Reifezeugnisses explizit aufgeführt gewesen sei. Diese Tatsache sei bei der Präsentation zusätzlich auch explizit erwähnt worden.

h) Da die Zulassungsstelle jedes Jahr mehrere Bewerber mit HTL-Vorbildung habe, wüssten alle Zulassungsverantwortlichen, dass eine Zulassung mit HTL-Matura nicht möglich sei und würden dies jeweils auch entsprechend kommunizieren.

i) Auf der Webseite für Bewerber mit ausländischer Vorbildung sowie bei der Präsentation beim Informationstag werde darauf hingewiesen, dass eine Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen mit einem HTL-Reifezeugnis nicht möglich sei.

j) Der Rekurrent mache bezüglich Fächerkatalog geltend, dass das Fach Mechanik als sechstes Fach als naturwissenschaftliches Fach gewertet werden müsse.

Als naturwissenschaftliche Fächer könnten gemäss KZA ausschliesslich die Fächer Chemie, Physik und Biologie gewertet werden. Das Fach „Mechanik“ könne nicht als naturwissenschaftliches Fach berücksichtigt werden.

k) Der allgemeinbildende Anteil am Gesamtunterricht liege gemäss der Stundentafel deutlich unter den erforderlichen 80 bis 85 %.

5. Am 8. Mai 2017 teilte das Sekretariat der Rekurskommission dem Rekurrenten mit, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit habe, in diese Einsicht zu nehmen. Eine Fotokopie der Stellungnahme der Zulassungsstelle wurde dem Rekurrenten zugestellt. Für eine allfällige Rekursergänzung wurde Frist bis zum 18. Mai 2017 angesetzt.

Von dieser Möglichkeit machte der Rekurrent keinen Gebrauch. Auf die Ausführungen des Rekurrenten wird nachfolgend - soweit notwendig - Bezug genommen.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Eingabe des Rekurrenten, datiert 23. März 2017, erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Für die Zulassung an der Universität St.Gallen ist - wie von der ZAS korrekt ausgeführt - eine Schweizer Maturität oder ein zur Schweizer Maturität als äquivalent anerkanntes ausländisches Reifezeugnis erforderlich. Die swissuniversities hat eine Bewertung ausländischer Vorbildungsausweise für das Studium an schweizerischen Universitäten vorgenommen und die Bestimmungen nach Ländern gelistet publiziert. Die Länderbewertungen geben Aufschluss darüber, welche Reifezeugnisse und Vorbildungsausweise aus welchen Ländern unter welchen Bedingungen zur Zulassung zu den einzelnen schweizerischen Universitäten berechtigen.

a) Art. 69 Universitätsstatut (vom 25.10.2010 [Stand 01.01.2011; sGS 217.15])

bestimmt:

„Zur Immatrikulation werden auf der Bachelor-Stufe zugelassen
a) Inhaber eines: 1. ...; 2. ...; 3. ...; 4. vom Senatsausschuss als
grundsätzlich **gleichwertig anerkannten** ... ausländischen Ausweis-
ses.“

Den vorstehend angeführten, detaillierten Ausführungen von
Juliane Abbrederis hat der Rekurrent trotz Einladung zu
einer Rekursergänzung nicht widersprochen. Der Rekurrent
verfügt aufgrund der Aktenlage über kein nach Art. 52
Ziffer 4 Universitätsstatut vom Senatsausschluss als grund-
sätzlich gleichwertig anerkannten ausländischen Ausweis.
Die Grundvoraussetzung für eine Zulassung zum Studium an
der Universität St.Gallen ist daher nicht erfüllt und damit
die Nichtzulassung zum Studium korrekt erfolgt.

Zumal der allgemeinbildende Anteil am Gesamtunterricht der
Höheren Technischen Bundeslehranstalt (HTL) für Maschinen-
bau, Klagenfurt, den erforderlichen Umfang von 80 bis 85%
unterschreitet, kann die Rekurskommission vorliegend offen-
lassen, ob Mechanik der Physik zugeordnet werden müsste.

3. X. bringt in seiner Rekursbegründung nichts vor, das wider-
legen würde, dass der Rekurrent die oben angeführten
Voraussetzungen einer Zulassung zum Studium nicht erfüllt.
Allein die Tatsache, dass es Universitäten gibt, welche den
Rekurrenten zum Studium zulassen würden, ist vorliegend
nicht ausreichend, um an der Universität St.Gallen zum
Studium zugelassen zu werden. Für eine Zulassung des
Rekurrenten bleibt daher kein Raum. Ein Rechtsanspruch auf
Zulassung ist vorliegend nicht gegeben. Der Rekurs ist
daher abzuweisen und die Nichtzulassungsverfügung vom 4.
April 2017 zu bestätigen.
4. Bei diesem Ergebnis wird der Rekurrent kostenpflichtig
(Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung
von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der
Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und
Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität
St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt
und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe
verrechnet.

**III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 012/2017 betreffend Zulassung zum Studium wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird dem Rekurrenten auferlegt (Verrechnung mit den Kostenvorschuss in gleicher Höhe).
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Per E-Mail zugestellt am:

Zustellung: Rekurrent; ZAS; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.